



Stadt Neustadt b. Coburg

Amtliche Bekanntmachung

über die Aufhebung des 3. vereinfachten Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans im Bereich „Südwest“ der Stadt Neustadt b. Coburg sowie über die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südwest, ehemaliger Großparkplatz Austraße/Marie-Curie-Straße“ in der Planfassung vom 05.05.2021

Der Stadtrat der Stadt Neustadt hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 einen Aufstellungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südwest“ gefasst. Der Flächennutzungsplan wird entgegen dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 09.11.2020 nicht im Parallelverfahren geändert, sondern im Wege der Berichtigung angepasst. Insofern hat der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 22.03.2021 aufgehoben.

Weiterhin wurde beschlossen, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Südwest, ehemaliger Großparkplatz Austraße/Marie-Curie-Straße“ im Wege der Berichtigung mit der Darstellung einer „gewerblichen Nutzfläche“ angepasst werden soll. Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südwest, ehemaliger Großparkplatz Austraße/Marie-Curie-Straße“ wurde in der Fassung vom 05.05.2021 gebilligt. Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 6 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan „Südwest, ehemaliger Großparkplatz Austraße/Marie-Curie-Straße“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Neubekanntmachung). Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Südwest, ehemaliger Großparkplatz Austraße/Marie-Curie-Straße“ ist damit rechtswirksam.

Jedermann kann die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplans einschließlich der förmlichen Begründung bei der Stadt Neustadt, Georg-Langbein-Straße 1, Referat für Bauwesen, Zimmer-Nr. 107, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie muss vor Einsichtnahme ein Termin vereinbart werden (Tel: 09568/81401). Das Rathaus darf derzeit nur mit einer FFP2-Maske betreten werden.

Die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stellt einen redaktionellen Vorgang dar. Der Gesetzgeber hat für die Anpassung des Flächennutzungsplans weder ein förmliches Verfahren noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neustadt, den 26.07.2021
Stadt Neustadt b. Coburg



Frank Rebhan
Oberbürgermeister